



Hagen, 15.07.2025

Erklärung zu den Informationspflichten für Lieferanten von Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur **Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)** veröffentlicht am 30. Dezember 2006 im EU-Amtsblatt 396/1.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe (sog. „Kandidatenlistenstoffe“ oder SVHC-Stoffe - „substances of very high concern“) in Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). REACH sieht für unser Unternehmen in der Rolle des „nachgeschalteten Anwenders“ und als „Lieferant eines Erzeugnisses“ verschiedene Pflichten zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette vor. Leider herrscht bei vielen Betroffenen oftmals Unklarheit darüber, was diese Informationspflichten konkret bedeuten. Dies führt teilweise dazu, dass sich die Unternehmen entlang der Lieferkette gegenseitig dazu auffordern, die „REACH-Konformität“ der Produkte zu bestätigen, eine vollständige stoffliche Produktzusammensetzung zu erfragen und entsprechende Dokumente auszufüllen. Derartige Erklärungen sind jedoch von der REACH-Verordnung so nicht vorgesehen und dienen auch nicht den vorgeschriebenen Kommunikationspflichten. Sie verursachen bei den meisten Unternehmen lediglich erheblichen Aufwand, erzeugen aber weder Rechtssicherheit noch sonstigen wirklichen Nutzen für die Beteiligten. Daher möchten wir Ihnen gerne mitteilen, welche Informationen Sie von uns als „Lieferant eines Erzeugnisses“ gemäß den Vorgaben der REACH-Verordnung erhalten werden.

Zu unserer Informationspflicht gemäß Art. 33 REACH

Sie beziehen von uns Blankstahl. Dieses Produkt wird in der REACH-Verordnung als Erzeugnis eingestuft.¹ Art. 33 Abs. 1 REACH verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Abs. 1 ermittelten Stoff der EChA-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Natürlich werden wir dieser Pflicht in entsprechenden Fällen ordnungsgemäß nachkommen, um unseren Kunden gegenüber dem gewohnt sicheren Umgang mit unseren hochwertigen Produkten gewährleisten zu können.

¹ Art. 3 Nr. 3: Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.



Im Sinne von Art. 33 der REACH-Verordnung informieren wir Sie, dass Blei (Pb) per Ende Juni 2018 in die Kandidatenliste der SVHC-Stoffe aufgenommen wurde und bitten daher um Kenntnisnahme.

Bei unseren Produkten, bei denen Blei (Pb) im Zeugnis nicht als Legierungsbestandteil ausgewiesen ist, wird die 0,1 %-Schwelle nicht überschritten.

Die „Kandidatenliste“ der ECHA für besonders Besorgnis erregende Stoffe ist auf dessen Homepage unter <http://echa.europa.eu/candidate-list-table> abrufbar.

Über weitere Änderungen würden wir Sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Angesichts unseres breiten Produktspektrums und da auch wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch unsere Vorlieferanten angewiesen sind, werden Sie sicherlich verstehen, dass wir darüber hinaus ohne weiteres keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können.

Zu den Verfahren und der Umsetzung von REACH in unserem Unternehmen

Über regelmäßigen Kontakt mit unseren Lieferanten, werden wir u.a. über vorgeschlagenen Stoffen für die Kandidatenliste, öffentliche Konsultationsverfahren, Aktualisierungen der jetzt 247 Stoffe umfassenden Kandidatenliste¹ (zuletzt am 21. Januar 2025 aktualisiert), sowie über die Relevanz der SVHC informiert.

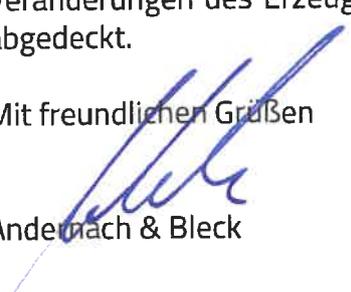
Mit dem Vorgehen anhand dieses Schreibens bei der praktischen Umsetzung unserer Informationspflichten nach der REACH-Verordnung folgen wir nicht nur den gesetzlichen Vorschriften, sondern auch den uns auf Anfrage erteilten Empfehlungen des Bundeswirtschaftsministeriums und des WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Wir haben einen REACH-Beauftragten in unserem Unternehmen installiert, der die Rolle unseres Unternehmens bestimmt, die Umsetzung der Pflichten begleitet und überwacht und regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen rund um das neue Chemikalienrecht informiert wird. Wenn Sie weitere Fragen zu REACH in unserem Unternehmen haben, so ist unser Ansprechpartner / REACH-Beauftragter:

Betriebsleiter Andernach & Bleck

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf das von uns gelieferte Erzeugnis. Veränderungen des Erzeugnisses im Rahmen der Weiterverarbeitung sind dadurch nicht abgedeckt.

Mit freundlichen Grüßen


Andernach & Bleck